

**Finanzierungsrichtlinien zur Förderung der Durchführung
binationaler und trinationaler deutsch-französischer
Studiengänge durch die Deutsch-Französische Hochschule
Akademisches Jahr 2017-2018**

Folgende Bestimmungen basieren auf den Beschlüssen des Hochschulrates der Deutsch-Französischen Hochschule (DFH) vom 6.-7. April 2017 und haben zum Ziel, die von der DFH bewilligte Förderung im Rahmen der Durchführung ihrer deutsch-französischen binationalen und trinationalen Studiengänge festzulegen.

I. INFRASTRUKTURMITTEL

Die pro Kooperation bewilligten Mittel können zwischen den Partnerhochschulen beliebig aufgeteilt werden. Die Verteilung der Mittel sollte präzise im Zuwendungsvertrag angegeben werden.

2. Teilintegrierte Studiengänge und langfristige Studienaufenthalte (Studiengänge, deren AZ mit „L“ beginnen)

Die DFH bewilligt einen Pauschalzuschuss von **2.000 €** pro geförderter Kooperation.

3. Negativ evaluierte, ruhende bzw. beendete Studiengänge

Die DFH bewilligt keine Infrastrukturmittel, unabhängig von der Art des Studienganges.

B. WEITERE MITTEL IM FALLE EINER KO-FINANZIERUNG DURCH DIE PARTNERHOCHSCHULEN

Die DFH bewilligt den Hochschulen für jede von der

- den Studierenden, die bereits ein Jahr oder ein Semester im Partnerland oder Drittland wiederholt haben, nicht bewilligen können.

Bei jeder Verlängerung des Aufenthalts im Partnerland oder Drittland, im Vergleich zu der von der DFH-evaluierten Studienregelung, muss die Mobilitätsbeihilfe explizit vom Programmbeauftragten bei der DFH beantragt werden.

Studierende aus den Drittländern können nur dann gefördert werden, wenn ihre Heimathochschule die deutsche oder die französische Hochschule ist und sie sich in der Partnerlandsphase (Frankreich oder Deutschland) befinden.

SONDERFÄLLE:

1) NEGATIV EVALUIERTE, RUHENDE BZW. BEENDETE STUDIENGÄNGE

Für die Studierenden, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der negativen Evaluation ordnungsgemäß bei der DFH eingeschrieben sind, kann die Vertrauensschutzregelung wie folgt angewandt werden:

1. Studierende, die bereits bei der DFH eingeschrieben sind und ihre Auslandsphase zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der negativen Evaluation begonnen haben:

Die Studierenden, die ihre Auslandsphase bereits zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der negativen Evaluation bzw. der Unterbrechung des Studiengangs oder seiner Beendigung begonnen haben, werden bis zum Ende ihres Studiums von der DFH gefördert.

Das DFH-Zertifikat kann verliehen werden.

2. Studierende, die bereits bei der DFH eingeschrieben sind und ihre Auslandsphase zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der negativen Evaluation noch nicht begonnen haben:

Studierende, die sich zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der negativen Evaluation in der Inlandsphase befinden und ihre Auslandsphase noch nicht begonnen haben, können nur im akademischen Jahr unmittelbar nach der Bekanntgabe der negativen Evaluation von der DFH gefördert werden. Das DFH-Zertifikat kann ihnen nicht verliehen werden.

Studierende in auslaufenden oder aus budgetären Gründen negativ evaluierten Kooperationen werden bis zum Ende ihres Studiums von der DFH gefördert und können das DFH-Zertifikat erhalten.

3. Neueinschreibungen sind für das betreffende akademische Jahr N+1 bei der DFH nicht möglich.

4. Ab dem akademischen Jahr N+1 werden ausschließlich Mobilit.77687(u)1.3108(n)1.3108(d)1.3108()2 DhK mim

